

X. Gebührentarif, gültig ab 01.10.2019 zur Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus, Duisburg-Süd, vom 13.03.2013

§ 35 Grabnutzungsgebühren für 25 Jahre Nutzungszeit

Die Grabnutzungsgebühr wird mit jeder neuen Sargbestattung oder Urnenbeisetzung in ein- oder mehrstelligen Grabstätten fällig.

Ein Nutzungsrecht wird nicht an der Grabstätte als Einheit, sondern mit jedem neuen Begräbnis von Sarg oder Urne in der Grabstätte erworben.

Grabnutzungsgebühren

Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

	Gebühr in €	Wiedererwerb/Jahr in €
I. Je Sarg in einer Sarggrabstätte	950,00	38,00
II. Je Urne in einer Urnengrabstätte	550,00	22,00
III. Je Urne in einer Urnenfeldgrabstätte: 1. Urne	900,00	36,00
2. Urne	550,00	22,00
IV. Urne in einer Urnenrasengrabstätte	1500,00	--
V. Je zusätzliche Urne zu einem Sarg	550,00	22,00

§ 37 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungszeiten

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Sarg- oder Urnengrabes beträgt zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes für jedes Jahr 1/25 des gültigen Gebührentarifes.

Nutzungszeiten an Urnenrasengrabstätten sind nicht verlängerbar.

§ 38 Gebühren für Nebenleistungen

	Gebühr in €
I. Verwaltungsarbeiten je Bestattung / Beisetzung sowie für die Übertragung von Nutzungsrechten	20,00
II. Benutzung der Friedhofskapelle – incl. Reinigung	80,00
Benutzung der Friedhof Rahm	30,00
III. Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen	50,00
IV. Verwaltungsarbeiten bei Ausgrabungen, Umbettungen, Wiederbeisetzungen	20,00

§ 39 Zusätzliche Leistungen nach Aufwand

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Gebühr gemäß tatsächlichen Aufwand von Fall zu Fall fest.

Für den Kirchenvorstand, Duisburg den 12.09.2019


Pfarrer Roland Winkelmann

